

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen
Band: 14 (1919)
Heft: 4

Artikel: Die Krankenfürsorge in der heutigen kapitalistischen Demokratie
Autor: Gubler, Lina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geburt eines Kindes ist kein einfaches Naturereignis, sie greift tief in die wirtschaftliche Existenz der Familie und noch viel tiefer in das Leben der unversehrten Frau ein. Ein Kind ist nicht nur eine Belastung des Haushaltsbudgets, es entzieht die Mutter für lange Zeit der Möglichkeit des Miterwerbs und ist darum oft doppelt drückend. Aber auch, wenn es die Verhältnisse erlauben würden, eine große Zahl von Kindern zu ernähren und zu erziehen, so verlangt schon die Rücksicht auf die Gesundheit der Frauen, daß die Geburten einander nicht allzu rasch folgen. Viele Krankheiten, viel frühzeitiges Altern und Verwelken kann der Frau erspart werden, wenn der Kindersegen nicht mehr dem Zufall überlassen bliebe, sondern den ökonomischen und gesundheitlichen Verhältnissen der Frauen angepaßt würde, ganz abgesehen davon, daß nur dann ein Kind das Licht der Welt erblicken sollte, wenn es von der Mutter oder von den Eltern mit Freuden begrüßt wird. Wie viele Sorgen, wie viel Elend, wie viel Ehekonflikte wären dadurch aus der Welt geschafft!

Das soll aber nicht durch asketische Enthaltbarkeit geschehen, denn dadurch würde nur ein Uebel durch ein anderes vertrieben, ein Ehekonflikt durch einen andern ersetzt. Der Wunsch, die Ehe (sei sie nun vom Staate legalisiert oder sei sie ein sogenanntes Verhältnis) möglichst glücklich zu gestalten, das Zusammenleben zweier Menschen zu einer Quelle des Genusses, der Lebensfreude, der gegenseitigen Anregung zu machen, sollte bei dieser wichtigen Frage der Kinderbeschränkung ausschlaggebend sein. Der Liebe dürfen dabei keine unnatürlichen Fesseln angelegt werden. Es müssen darum Mittel gesucht werden, und es sind auch schon Mittel gefunden worden, die die Frau vor einer Schwangerschaft schützen. Die Kenntnis dieser Schutzmittel (hauptsächlich des Schutzrings und des Gebärmutterstopfs) ist schon ziemlich weit verbreitet, sie ist aber trotzdem nicht genügend und hauptsächlich nicht bei den Schichten, die ökonomisch am schlechtesten gestellt und deshalb am wenigsten in der Lage sind, eine Stube voll Kinder zu erhalten.

Aber auch diese Schutzmittel sind leider unvollkommen, so daß sich die Frage der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft auch auf diese Weise nicht umgehen läßt.

Damit treten wir ein Gebiet, wo die Frauen keine Handlungsfreiheit mehr haben, sondern wo der Staat mit seiner brutalen Gesetzgebung in das Familienleben eingreift und durch seine Härte nur allzu oft das Familienglück ruiniert. Ueber die Abtreibung sagt der Strafrechtsparagraph des zürcherischen Gesetzes: § 140. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch innere oder äußere Mittel ihre Frucht vorzüglich im Mutterleibe tötet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Buße, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig solche Mittel gegeben oder angewendet hat.

„Rechtswidrig“ ist so zu verstehen, daß, wenn die Abtreibung durch Verordnung eines Arztes erfolgte, um der Mutter das Leben zu retten, von einem Verbrechen nicht gesprochen werden kann.

Der Vorentwurf zum neuen schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahr 1916 hat diesen Paragraphen etwas gemildert und ihn mehr in Einklang mit der Praxis des täglichen Lebens gebracht. Er lautet:

§ 112. Die mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzt vorgenommene Abtreibung bleibt straflos: Wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren abzuwenden; wenn die Schwängerung bei Verübung von Notzucht, Schändung oder Blutschande eingetreten ist. Ist die Schwangere

blödsinnig oder geisterkrank, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich.

Aber auch dieser Paragraph überläßt es nicht der Frau zu entscheiden, ob sie ein Kind haben will; er zieht auch die ökonomische Seite der Frage gar nicht in Betracht, er übersieht absichtlich, daß es auch nicht eine soziale Indikation zur Abtreibung geben kann, und denkt überhaupt nicht daran, es dem freien Willen der Frau zu überlassen, den Keim des Kindes zu vernichten oder ihn auszuwachsen zu lassen.

Gerade das müssen wir aber verlangen. Wir wollen nicht das Land einfach bevölkern. Wir wollen, daß die Geburt eines Kindes zu einem freudigen Ereignis für alle Mütter, und nicht nur für einige Bevorzugte, wird. Wir wollen, daß jedes Kind sich frei entwickeln kann, daß nicht Hunger und Elend schon seine Fähigkeiten im Keim ersticken. Und für die Frauen ist es nicht gut, wenn sie allzu viele Kinder in die Welt setzen, außer sie finden gerade darin die Erfüllung ihrer Bestimmung. Wohl die wenigsten Frauen aber würden mehr als drei oder vier oder noch weniger Kindern das Leben schenken (das zeigt schon die Praxis des Zweikindersystems), wenn sie selber darüber zu bestimmen hätten. Das Leben mit seinen vielen Anforderungen, die Notwendigkeit des Geldverdienens, die Ausübung eines Berufes, die Tätigkeit auf politischem oder wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete verlangen geradezu von der Frau, daß sie ihre Kinderzahl beschränke. Ob sie nun gar kein Kind oder eines oder zwei oder mehr glaubt erziehen zu können, ist ihre ganz persönliche Angelegenheit.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der Frau, sondern im Interesse der menschlichen Gesellschaft überhaupt, daß die Mütter über ihre Kinderzahl verfügen können. Sobald es sich nicht mehr darum handelt, Soldaten für Kononenfutter, einen Arbeiterüberschuß als industrielle Reservearmee zu erzeugen, sondern wenn einfach das Leben der Menschen miteinander in Frage kommt, dann erscheint es als selbstverständlich, daß man die Frauen nicht zwingen darf, gegen ihren Willen Kinder zur Welt zu bringen. Wenig Kinder gut zu erziehen, ist besser, als für viele Kinder nicht genügend Brot und nicht genügend Zeit zu haben.

Wenn überhaupt noch ein Paragraph im Strafgesetzbuch notwendig ist, so müßte er etwa so lauten: Die von einem Arzt, auf Wunsch einer schwangeren Frau vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos. Damit wäre auch dem Abtreiberwesen, das schon so viel Unheil angestiftet hat, mit einem Schlage ein Ende gemacht.

Weg mit der Einmischung des Staates in die intimsten Verhältnisse zwischen Mann und Frau!

Man überlasse es der Verantwortung jedes einzelnen Menschenpaares, darüber zu entscheiden, ob und wann es Nachkommen in die Welt setzen will!

Aber man richte die menschliche Gesellschaft so gut ein, daß es zum Vergnügen wird, diese Verantwortung auf sich zu nehmen.

Dr. Minna Tobler-Chriftingen.



Die Krankenfürsorge in der heutigen kapitalistischen Demokratie.

Die Lobredner der Demokratie verweisen uns nicht selten auf die Fürsorgeinstitutionen, die sie im heutigen Staatswesen geschaffen. Sehen wir uns diese Fürsorge für die Kranken einmal an!

Erkrankt unsere Arbeitsschwester, so ist das für sie eine Zeit der schwersten Leiden und Entbehrungen. In den meisten Fällen ist zu Hause niemand da, der sie richtig pflegt. Mit brummendem Kopfe, mit starken körperlichen Schmerzen liegt sie im Bette, kaum imstande, ihrem Manne oder den Kindern die nötig-

sten Anordnungen für die Hauswirtschaft zu geben. Der ungeordnete Gang der Haushaltung zwingt sie, zu früh aufzustehen, frühes Altern und wenig Widerstandsfähigkeit gegen neue Krankheiten sind die Folgen. In schwereren Fällen besonders dann, wenn chirurgische Eingriffe nötig werden, verordnet der Arzt die Dislozierung in den Spital. Dort wird sie in einem Massensaal mit etwa 12 Leidenschwestern zusammen untergebracht. Die Vorbedingungen für die Heilung sind die denkbar ungünstigsten. Da ist eine Patientin in hohen Fiebern, die im Delirium stöhnt, lärmt, aus dem Bette rennt und ihre Mitpatientinnen um den Schummer bringt. Eine andere hat eine furchtbare Ausdünnung, alle ihre Nachbarinnen leiden schrecklich darunter. Kommt ein lieber Besuch, verbietet die Umgebung jede Aeußerung intimster Art, die überarbeiteten Krankenschwestern eilen von Patient zu Patient, mit Reinigungsarbeiten überladen haben sie für sich selbst kaum ein Ruhe-, Erholungs- oder Sammlungsstündlein. Notdürftig hergestellt, wird die Patientin entlassen, neue Anmeldungen sind da, mit Sehnsucht wird jedes freie Bett abgewartet. Und zu Hause! Wie unmöglich ist oft da ein „Sich-schonen“, das Arzt oder Wertzin „verordnet“ haben. Der verlotterte Haushalt muß zuerst wieder in Ordnung gebracht werden, der ausgefallene Verdienst macht sich fühlbar, jetzt geht das Hasten und Zagen in der Heimarbeit wieder an!

Und die reiche Frau! Ihr stehen die besten Aerzte, die fleißigsten und hingebendsten Krankenpflegerinnen zur Verfügung. Sie liegt im sonnigen Krankenzimmer, sie kann zu jeder Zeit ihre Lieben sehen, jeder Wunsch wird ihr erfüllt. Nach der Krankheit kommt die Zeit der Rekonvaleszenz, sie reist in den Süden oder in die Berge und kommt erfrischt ins Alltagsleben zurück, das oft auch gar keine Ansprüche an sie stellt.

Arbeiterinnen, Arbeiter, die ihr für den Achtstundentag kämpft, denkt der Gastwirtsgehilfen, die heute noch vielfach 14 Stunden und länger täglich arbeiten. Tretet ein für die gesetzliche Regelung der Schließung der Gasthäuser. Tretet ein für die Beibehaltung der Polizeistunde.

Wenn wir Genossinnen in den nächsten Zeiten Einfluß auf das politische Leben bekommen, so müssen wir schon beim Bau eines Spitals zu Rate gezogen werden. Der Spital mit seiner Einteilung in „Privatabteilung“ und „allgemeine Abteilung“ — ein getreues Abbild unseres Klassenstaates — muß verschwinden. Wir brauchen leider noch längere Zeit Krankenhäuser! Aber Massenfälle soll es keine mehr geben. In geräumigen Einer-, Zweier-, Dreier- und Viererzimmern sollen die Leidenden gepflegt werden. Ueber die Aufnahme in Einzelzimmern entscheidet nicht das Portemonnaie, sondern der Krankheitsgrad. Fiebrige, stöhnende, stark schwitzende Patienten mit überriechender Ausdünnung müssen aus Rücksicht für die Mitpatienten allein plaziert werden. Leichter Kranke werden in Zweier-, Dreier- und Viererzimmern untergebracht, wobei persönliche Wünsche möglichst zu berücksichtigen sind. Sehr nötig ist es auch, daß wir uns als Aufsichtsratsmitglieder einmal für die Interessen des Pflegepersonals tüchtig ins Zeug legen. Der Achtstundentag werde für sie Gesetz. Die groben Reinigungsarbeiten müssen geschultem Hilfspersonal übertragen werden. Jede Krankenschwester hat ein Anrecht auf ein eigenes freundliches Stübchen, in das sie sich in ihrer freien Zeit zurückziehen kann. Ausreichende Löhnung sowie eine richtige Ferienzeit sollen ihr zugesichert werden.

Unsere Vertretung im Aufsichtsrat des Spitals wird nicht nur Rücksprache mit Patienten und Pflegepersonal nehmen, sie wird auch die Dekonomie überwachen, sie wird unangemeldet Kontrolle in der Spitalküche machen, sie wird mit dem gesamten Dienstpersonal verkehren, ihre Löhne einer Revision unterziehen, ihre Arbeitszeit kontrollieren. Ihr freundlicher Rat wird immer gerne entgegengenommen werden, ist er noch dazu angetan, das Wohlergehen der ganzen Institution zu fördern. Schon in fünfzig Jahren wird man hereinist nicht begreifen, daß es eine Zeit gab, daß manchem Leidenden die Aufnahme in den Spital aus Platzmangel verweigert wurde, während gleichzeitig zahllose Hotels leer stunden. Man wird nicht begreifen, daß in Zeiten von Seuche viele einer Pflege entbehren mußten, daß die Hotelinhaber von den Mitmenschen nicht gezwungen wurden, die Kranken aufzunehmen und sie von dem arbeitslosen Personal verpflegen zu lassen.

Lina Gubler.

Aus meiner Tätigkeit im gewerblichen Schiedsgericht.

R. B. Die Institution der gewerblichen Schiedsgerichte ist wie so viele Gesetzesbestimmungen, wie so manches Schutzgesetz zugunsten der Arbeiterschaft zu wenig bekannt. Man sollte es nicht glauben, die Arbeiter und Angestellten sind gewiß nicht durch übermäßigen Schutz in der Gesetzgebung verwöhnt, dennoch ist das Wenige, das vorhanden ist, vielen unbekannt. Besonders Arbeiterinnen und Angestellte, wenn auch außerhalb des Hauses tätig, fühlen sich zu sehr als Einzelwesen, schließen sich nur schwer der Organisation an, vermeiden es, über die Anstellungsverhältnisse zu sprechen und — schädigen sich dadurch. Die politische Mitarbeit der Frau wird auch hier eine Besserung bringen; hat die Arbeiterin, die Angestellte auch das Recht, sich zu den Gesetzen zu äußern, das Recht, sie anzunehmen oder abzulehnen, so wird ihr Interesse ganz bedeutend erhöht werden.

Seit 1911 sind Schweizerbürgerinnen in der Stadt Zürich als Schiedsrichter wählbar, ebenso in Neuenburg (1917), in Baselstadt (1918), wo sie auch noch das passive Wahlrecht besitzen. Das gewerbliche Schiedsgericht setzt sich aus verschiedenen Gruppen zusammen: Transportwesen, Bauwesen, Bekleidungsindustrie, Handel usw. Dem gewerblichen Schiedsgericht werden Streitfälle zur Beurteilung übertragen, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis entstehen bis zu einem Streitwert von 500 Fr. Die Behandlung der Fälle vor dem Gewerbegericht ist weit einfacher, wie der gewöhnliche Prozeßweg und geht viel rascher. Das Richterkollegium besteht für einen Streitwert bis 200 Franken aus einem Fachrichter, Gruppe Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer, dem Richter als Vorsitzenden, dem protokollführenden Sekretär. Bei einem Betrage von über 200 Fr. sind es zwei Fachrichter. Gegen das Urteil des gewerblichen Schiedsgerichtes kann nicht rekuriert werden. Als Basis für die Beurteilung der Fälle gilt das schweizerische Obligationenrecht (der Dienstvertrag des Schweiz. O. R.).

In der Abteilung Handel kommen die verschiedensten Fälle vor, zahlreich sind Differenzen bei Provisionsreisenden, weil diese kein festes Anstellungsverhältnis haben, nur sehr ungenaue Abmachungen, die der Auftraggeber mit Vorliebe zu umgehen versucht. Es wird dem Gericht oft recht schwer, den Fall zu beurteilen, da selten schriftliche Abmachungen zugrunde liegen und jeder Teil so konfus wie möglich berichtet. Oft sind Angestellte gezwungen zu klagen, weil der Arbeitgeber infolge irgend einer Aenderung, wie Rückgang des Umsatzes, oder sonstige Differenzen mit dem Angestellten, diesen sofort entlassen möchte, indem er die Kündigungsfrist gemäß O. R. oder Arbeitsvertrag nicht einhalten will. Es kommen auch Fälle vor wegen Entschädigungspflicht, wenn ein Angestellter, oft auch ein Lehrling, etwas beschädigt oder zerbrochen hat, gibt es „sozial“ denkende Geschäftsinhaber, welche aus dem zerbrochenen Gegenstand noch einen Gewinn herausholen möchten, und mehr Entschädigung verlangen, als die Sache neu gekostet hat, oder größere Abzüge machen wollen, als Gehalt bezahlt wird.

In der Abteilung Bekleidungsbranche sind Streitfälle, welche sich aus dem Lehrvertrag ergeben, nicht selten, wenn der Lernende während der Lehrzeit zu allen Arbeiten herangezogen worden ist, nur nicht zur Erlernung des Berufes und am Ende der Lehrzeit schließlich nichts gelernt hat.

Kürzlich kam in einer Abteilung folgender Fall zur Behandlung: Der Arbeitgeber will seinem erkrankten Angestellten den Lohn bezahlen, aber nicht die Teuerungszulage. Das Gericht kam zum Entscheid, daß Lohn und Teuerungszulage zusammen den Gehalt ausmachen und somit auch während der Krankheit bezahlt werden müssen.

Die Institution der gewerblichen Schiedsgerichte ist für